

Allgemeine Geschäftsbedingungen VERKAUF

Folgende Verkaufsbedingungen gelten für die Firma:

Farmers Land Foodservice GmbH

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch "Ware"), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB).
2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jeden Fall, bspw. auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, Zwischenverkauf bleibt bis zur Auftragsbestätigung vorbehalten.
2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Wir werden die Bestellung nach Eingang bei uns prüfen und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen schriftlich entweder bestätigen oder ablehnen.
3. Die Annahme kann entweder schriftlich (bspw. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
4. Bei den Waren und Produkten des Lieferanten handelt es sich um Naturprodukte, bzw. um verarbeitete Naturprodukte. Abweichungen in Farbe, Form, Gewicht (weniger als 10%) oder Geschmack stellen daher keinen Mangel dar.
5. Der Lieferant ist berechtigt, die Mischung oder das Rezept für die jeweiligen Produkte zu ändern, soweit dies zur Erhaltung eines gleichbleibenden Geschmacks und/oder der Kosten erforderlich ist.
6. Aufträge zur Abnahme in Teilpartien sind laufend sukzessive abzurufen.
7. Zugesicherte Eigenschaften der Ware und Garantieerklärungen sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.
8. Muster gelten als unverbindlich Typmuster, Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben, sowie Abbildungen und Analyseangaben geben nur Annäherungswerte wieder.

9. Ansprüche auf unsere Leistungen können nur mit Zustimmung abgetreten werden.

§ 3 Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahme, Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt frei ab Werk soweit nichts anderes gesondert vereinbart wurde. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).

2. Die Gefahr, einschließlich der Transportgefahr und während des Transportes auftretenden Qualitätsveränderungen gehen auf den Käufer über, sobald die Ware dem Spediteur oder Frachtführer übergeben worden ist. Ist vereinbart, dass die Ware am Lager oder Kühlhaus angenommen wird, gehen Gefahr und Qualitätsrisiko auf den Käufer in den Zeitpunkt über, in dem ihm der Lieferschein oder eine gleichermaßen zum Empfang der Ware berechnete Urkunde ausgehändigt ist, oder die Ware auf seinen Namen umgelagert oder umgeschrieben ist. Dieser Zeitpunkt gilt als Empfangnahme der Ware durch den Käufer.

3. Beim Versendungskauf trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

4. Die in handelsüblicher Beschaffenheit gelieferte Ware ist so abzunehmen, wie sie fällt. Maßgebend für die Berechnung sind die am Verladeort festgestellten Originalmengen.

5. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer in Verzug der Annahme ist.

6. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (bspw. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5% des Warenwertes pro Kalenderwoche, bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des Warenwertes, beginnend mit der Lieferfrist bzw. -mangels einer Lieferfrist- mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

7. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt, die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Werk zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

3. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware.

Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweiligen geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

6. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

8. Alle Preise gelten in der vereinbarten Währung. Ohne besondere Vereinbarung gilt Euro als vereinbart.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Wir liefern die Ware unter Eigentumsvorbehalt gem. § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen und Verlängerungen:

1. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

2. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsbetrieb an Endkunden weiterveräußern.

3. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Ware. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

4. Der Käufer tritt uns im Voraus die Ansprüche gegen seine Abnehmer unserer Vorbehaltsware mit allen Sicherungen und sonstigen Rechten ab, die ihm aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bzw. der Waren, an denen wir Miteigentum besitzen, entstehen. Wir nehmen die Abtretung hiermit an, der Käufer ist zur treuhänderischen Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung mit der Maßgabe ermächtigt, dass die eingezogenen Beträge unverzüglich zur Begleichung unserer Rechnungen verwendet werden. Wir sind zum Widerruf der Einziehungsermächtigung berechtigt, wenn der Vorbehaltskäufer nicht pünktlich zahlt. Wenn die abgetretenen Forderungen unsere Forderung um mehr als 25 % übersteigen, gebührt dem Käufer die weitergehende Forderung. Wir werden von unserer Einziehungsbefugnis nicht Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

5. Der Käufer hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten. Im Falle der Weiterveräußerung durch den Käufer erlischt unser Eigentum abgesehen von der Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer erst bei Zahlung des Dritten an den Käufer.

6. Solange unser Eigentumsrecht an den gelieferten Waren besteht, sind diese vom Käufer zu unseren Gunsten gegen Verlust und Wertminderung, gegen Feuer-, Diebstahl- und Transportgefahr, Lager- sowie Wasserschäden zu versichern und kostenlos mit verkehrsüblicher Sorgfalt zu verwahren. Die Versicherungspolice sind uns auf Verlangen vorzulegen. Im Schadensfalle sich etwa ergebende Forderungen aus Versicherungsverträgen werden uns schon jetzt abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Käufer haftet uns gegenüber für jede Art der Wertminderung, die die gelieferte Ware erleidet, sowie für Verlust oder Untergang der Ware.

7. Der Käufer hat in seinen Büchern unser Eigentum kenntlich zu machen. Auf Verlangen hat er unsere Vorbehaltsware zu kennzeichnen und gesondert zu verwahren. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen Stoffen vermischt oder verbunden, ist der Käufer auch ohne unsere ausdrückliche Aufforderung verpflichtet, sie, bzw. ihren Anteil an der durch Vermischung oder Verbindung entstehenden neuen Sache in seinen Büchern und an der Ware bzw. deren Lagerbehältnissen kenntlich zu machen.

§ 6 Mängelansprüche des Käufers

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung und nach diesen Bedingungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1, Satz 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (bspw. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

3. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Eine ordnungsgemäße Rüge setzt voraus, dass eine konkrete Beschreibung des Mangels / Fehlmengen gegenüber dem Verkäufer erfolgt. Abschreibungen wie z.B. „unter Vorbehalt“ oder „unter üblichem Vorbehalt“ sind untauglich. Bei Lieferungen per Waggon bedarf die Rüge von Temperaturen, Fehlmengen oder Gewichten der bahnamtlichen Tatbestandsaufnahme.

Die Rüge muss die Tatbestandsaufnahme, Protokoll und Vermerke auf den Frachtbriefen und auch die beim Öffnen des Gefährts festgestellten Kerntemperaturen beinhalten, welche bei Waggonversand bahnamtlich und bei LKW- bzw. Containerversand durch den LKW-Fahrer bestätigt sein sollen, enthalten. Alle Unterlagen sind uns jeweils unverzüglich zu übersenden.

4. Teilpartien bei Sukzessivlieferverträgen gelten hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche als selbständige Lieferungen. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

5. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

6. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

7. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

8. In dringenden Fällen, bspw. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

9. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

10. Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen, bestehen nur nach Maßgabe von § 7 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

11. § 6 gilt auch für Ersatzlieferungen.

§ 7 Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadenersatz haften wir -gleich aus welchem Rechtsgrund- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

a.) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

b.) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen geltend nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

§ 8 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

2. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Ratingen. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.